

# **BGer 8C 560/2007 vom 17. März 2008**

Bundesgericht, 2008-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_560\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_560_2007)

FR: TF 8C 560/2007 du 17 mars 2008

IT: TF 8C 560/2007 del 17 marzo 2008

## **Regeste**

Unfallversicherung | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Es steht einem Versicherten jederzeit frei, einen Rückfall oder Spätfolgen eines rechtskräftig beurteilten Unfalls geltend zu machen und erneut Leistungen der Unfallversicherung zu beanspruchen (vgl. Art. 11 UVV ; RKUV 1994 Nr. U 189 S. 139 E. 3a). Bei einem Rückfall handelt es sich um das Wiederaufflackern einer vermeintlich geheilten Krankheit, sodass es zu ärztlicher Behandlung, möglicherweise sogar zu (weiterer) Arbeitsunfähigkeit kommt; von Spätfolgen spricht man, wenn ein scheinbar geheiltes Leiden im Verlaufe längerer Zeit organische oder psychische Veränderungen bewirkt, die zu einem andersgearteten Krankheitsbild führen können. Rückfälle und Spätfolgen können eine Leistungspflicht des (damaligen) Unfallversicherers nur auslösen, wenn zwischen den erneut geltend gemachten Beschwerden und der seinerzeit unfallbedingten Gesundheitsschädigung ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht ( BGE 118 V 293 E. 2c S. 296). Eine allfällige hinsichtlich des natürlichen Kausalzusammenhangs bestehende Beweislosigkeit wirkt sich zum Nachteil des Versicherten aus, da dieser aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (RKUV 1994 Nr. U 206 S. 328 E. 3b).

### **E. 2.1**

Laut angefochtenem Entscheid wird eine Verschlimmerung der Unfallfolgen zwischen dem Zeitpunkt der Abschlussuntersuchung im Jahr 1987 und heute ausgeschlossen, da aus medizinischer Sicht keine Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Verschlechterung gegeben seien.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer behauptet hingegen, er müsse seit dem Skiunfall von 1981 starke Einschränkungen in Kauf nehmen und leide unter Schmerzen.

### **E. 2.3**

In der kreisärztlichen Abschlussuntersuchung vom 10. Juli 1987 wurde eine mässige Funktionseinschränkung des linken oberen und unteren Sprunggelenks und eine sehr fragile Narbe am Unterschenkel diagnostiziert. Ferner ergaben die damaligen Röntgenbilder eine initiale Femuropatellararthrose. Entsprechend den Untersuchungen aus dem Jahre 1987 stellte der Kreisarzt Dr. med. G. \_\_\_\_\_, Facharzt für Chirurgie, in seinem Bericht vom 26. Juni 2006, prekäre, aber stabile Hautverhältnisse fest, sowie ebenfalls eine Femuropatellararthrose und eine eingeschränkte Beweglichkeit des Sprunggelenks. Der

Kreisarzt verweist zudem auf den langjährigen Alkoholkonsum, welcher möglicherweise zu synaptischen Defiziten und einer toxischen Neuropathie geführt habe. Die von ihm angeordnete radiologische Untersuchung ergab ein ähnliches Bild wie 1987, zusätzlich seien altersentsprechende normale ossäre Strukturen und Gelenkverhältnisse sowie leichtgradige Verknöcherungen, welche mit den alten posttraumatischen Veränderungen vereinbar seien, feststellbar (Befundbericht vom 26. Juni 2006). Dr. med. G. \_\_\_\_\_ schliesst sodann gestützt auf diese bildgebenden Untersuchungen in seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2006 eine Verschlimmerung aus. Eine unfallbedingte Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist unter diesen Umständen nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad nachgewiesen. Das Vorliegen einer Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin begründenden Rückfalls ist deshalb zu verneinen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.